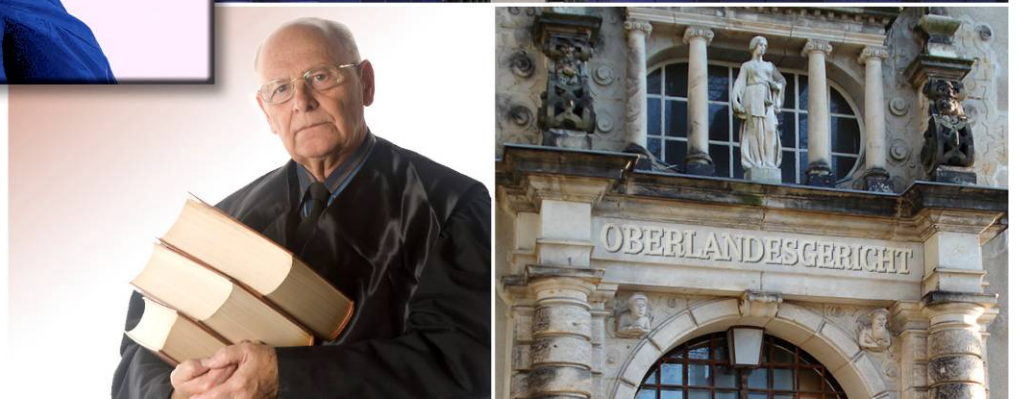
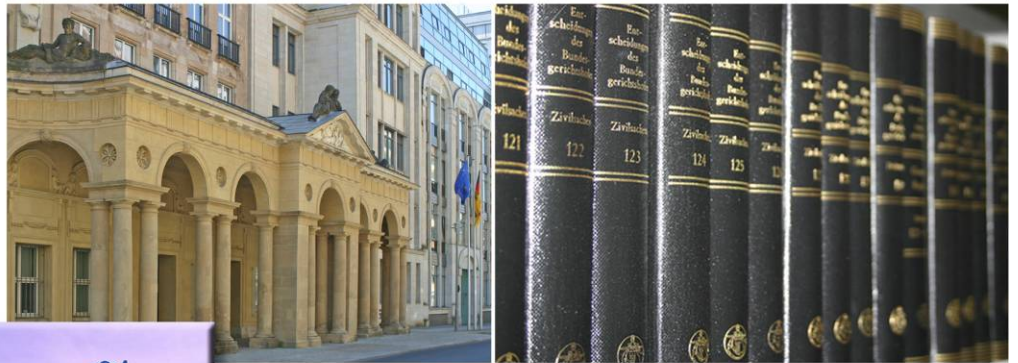


# INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: [kascheike.ludmilla@dihk.de](mailto:kascheike.ludmilla@dihk.de) | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Aktuelles .....</b>	<b>2</b>
Endorsement von geänderten IAS und IFRS durch die EU-Kommission .....	2
Änderungen im Corporate Governance Kodex durch Regierungskommission beschlossen.....	2
Bundestag und Bundesrat beschließen Stärkung der Anlegerrechte.....	2
Neuste Rechtsprechung zum großflächigen Einzelhandel und zu zentralen Versorgungsbereichen	3
Kommission legt Entwurf für 5-Jahres-Programm für den Rechtsbereich vor.....	3
Fahrgastrechte im Omnibusverkehr: EU-Verkehrsminister fordern Beschränkung.....	3
Bundestag beschließt Akkreditierungsstellengesetz .....	4
AFBG im Bundesanzeiger .....	4
Neuregelung des Krankengeldes beschlossen .....	4
Richtlinie 2009/49/EG zu kleineren Änderungen in der 4. und 7. Richtlinie verkündet.....	4
EU-Kommission legt Bericht zu Fusionskontrollverordnung vor.....	4
Nächste Runde zur Regulierung der Abschlussprüfung.....	5
Bundestag verabschiedet Gesetzentwurf zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen.....	5
Haftungserleichterung für Vorstandsmitglieder im Verein vom Bundestag beschlossen .....	5
Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Altpapierentsorgung.....	5
Bundestag verabschiedet Verordnung zur EEG-Umlage.....	6
Bundestag modernisiert Zwangsvollstreckung .....	6
Neuregelungen zum Verbraucherkredit vom Bundestag verabschiedet .....	6
Neues Batteriegesetz tritt am 01.12.2009 in Kraft .....	6
BDSG II-Novelle beschlossen .....	7
Konsultation zur verantwortlichen Kreditvergabe .....	7
EU- Kommission erleichtert Meldepflichten für gefährliche Produkte .....	7
Aktuelle Steuerinformationen.....	7
Mahnverfahren grenzüberschreitend.....	8
<b>Zum Schluss.....</b>	<b>8</b>
Die Rückkehr der krummen Gurke .....	8

---

## Aktuelles

### ■ Endorsement von geänderten IAS und IFRS durch die EU-Kommission

Folgende Änderungen wurden seitens der EU-Kommission durch Verordnungen vorgenommen: Die Verordnung (EU) 494/2009 ändert den International Accounting Standard 27 (IAS) zu Konzern- und Einzelabschlüssen, Verordnung (EU) 495/2009 hat den überarbeiteten International Financial Reporting Standards 3 (IFRS) zu Unternehmenszusammenschlüssen und die Verordnung (EU) 460/2009 die Interpretation 16 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb neu in das Regelwerk aufgenommen. Die Änderungen werden spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30. Juni 2009 beginnenden Geschäftsjahres verbindlich. Die Verordnungen sind abrufbar unter folgendem Links: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2009:149:SOM:DE:HTML> (Amtsblatt L 149 zu IFRS 3, IAS 27), <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2009:139:SOM:DE:HTML> (Amtsblatt L 139 zu IFRS 16).

### ■ Änderungen im Corporate Governance Kodex durch Regierungskommission beschlossen

Die Diskussionen zur Vorstandsvergütung, Anreize zur nachhaltigeren Unternehmensführung, die weitere Professionalisierung des Aufsichtsrates haben sich auch in den Beschlüssen der Kodex-Kommission niedergeschlagen. Börsennotierte bzw. diesen gleichgestellte Unternehmen haben nach § 161 AktG eine jährliche Entsprechenserklärung abzugeben. Sie müssen erklären, ob sie den Empfehlungen des Kodex nachgekommen sind oder welchen sie nicht entsprochen haben. Zudem muss nun auch angegeben werden, warum welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde. Durch das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmo-

denisierungsgesetz wurde die dauerhafte Veröffentlichung im Internet (Homepage der Gesellschaft) verbindlich. Die Änderungen im Kodex erfassen folgende Punkte: Kein Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsratsvorsitz, oder in den Vorsitz des Prüfungsausschusses, Begrenzung der Aufsichtsratsmandate, Berücksichtigung einer größeren Vielfalt im Aufsichtsrat (u. a. Internationalität, Frauen), Berücksichtigung der generellen Vergütungsstruktur im Unternehmen, Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Ausschusses neben der Vergütungsstruktur auch die Bandbreiten der festen und variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen, Selbstbehalt bei D&O-Versicherung soll mindestens 10 Prozent des Schadens, maximal eine Jahres(fest)vergütung betragen und nicht versicherbar sein. Die Änderungen ([http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/D\\_Kodex\\_2009\\_draft.pdf](http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/D_Kodex_2009_draft.pdf)) müssen noch vom Bundesjustizministerium im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung sind die Änderungen dann verbindlich.

### ■ Bundestag und Bundesrat beschließen Stärkung der Anlegerrechte

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 03. bzw. 07.07.2009 das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung angenommen. Anlegerberater müssen aufgrund des Gesetzes ab dem 01.01.2010 zusätzliche Dokumentationspflichten beraten. Daneben wird die bestehende kurze Sonderverjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen wegen Falschberatung bei Wertpapieranlagen gestrichen. Die Dreijahresfrist beginnt somit erst dann zu laufen, wenn der Anleger von dem Schaden erfahren hat. Unabhängig von der Kenntnis des Anlegers vom Schaden verjähren die Ansprüche jedoch spätestens in zehn Jahren. Schließlich wird im Schuldverschreibungsgesetz ein Transparenzgebot hinsichtlich der in der Schuldverschreibung versprochenen Leistung verankert. Bei Verstoß gegen dieses Gebot können Anleger Schadenersatzansprüche

geltend machen.

## ■ Neuste Rechtsprechung zum großflächigen Einzelhandel und zu zentralen Versorgungsbereichen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei neuen Urteilen den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche durch einen Bebauungsplan gestärkt.

Um eine Rechtsverbindlichkeit der Einzelhandels-, Gewerbe- und Zentrenkonzepte zu bewirken, ist eine Bebauungsplanung der Gemeinde erforderlich. Damit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde geschaffen.

Das Bundesverwaltungsgericht stützt mit seiner Entscheidung vom 29.01.2009 – Aktenzeichen: 4 C 16.07 – die planerische Feinsteuerung durch Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im zweiten Fall (Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 26.03.2009 – Aktenzeichen – 4 C 21.07) sollte ein Lebensmittel-Selbstbedienungsmarkt in einem Mischgebiet angesiedelt werden. Das nahm die Stadt Dortmund zum Anlass, um im Bebauungsplan den großflächigen Einzelhandel unter Berufung auf das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept und den Masterplan Einzelhandel für die Stadt Dortmund auszuschließen. Die Einzelhandelsansiedlungen sollen auf die Zentren konzentriert werden. Die Stärkung der Zentren durch Konzentration von Einzelhandelsnutzungen ist ein Ziel, das den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in nicht zentralen Lagen rechtfertigen kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Vorgehen der Stadt Dortmund unterstützt, da das Gesamtkonzept in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen.

Beide Urteile sind ausdrücklich zu begrüßen. Unabhängig vom Vorhabentyp, also ob Lebensmittelmarkt mit umfassendem Sortiment oder Discounter, werden gleiche Ansiedlungsmöglichkeiten für alle Einzelhandelsbetriebe geschaffen. Durch eine Konzeption und Beratung der örtlichen Akteure im Vorfeld, werden Bereiche zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bestimmt und an

dezentraler Stelle, auch im Hinblick auf die Nachbargemeinde, ausgeschlossen. Damit wird auch die Erreichbarkeit von Einzelhandelseinrichtungen für nicht PKW-Kunden ermöglicht.

## ■ Kommission legt Entwurf für 5-Jahres-Programm für den Rechtsbereich vor

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 10.06.2009 zur Verwirklichung des Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ihre Vorstellungen zu den Prioritäten für die kommenden fünf Jahre vorgestellt. Die Mitteilung dient als Grundlage für das sog. „Stockholm-Programm“, das am 10./11.12.2009 vom Europäischen Rat verabschiedet werden soll.

Das Programm soll u. a. Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes im zivil- und Gesellschaftsrecht enthalten. Konkret gefordert wird eine generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens, die derzeit im Grünbuch ein Grünbuch Überarbeitung der Brüssel I-VO Nr. 44/2001 diskutiert werden. Im Bereich des Vertragsrechts erwägt die Kommission zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels die Schaffung eines sog. 28. optionalen Regimes, eine europäische Zivilrechtsordnung, die neben den 27 Rechtsordnungen gilt und im Einvernehmen von Unternehmen und Verbrauchern vereinbart werden kann. Auf der Grundlage bereits vorhandener Arbeiten sollen zudem Musterverträge in mehreren Sprachen bereitgestellt werden, an denen sich Private oder KMU bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse orientieren können.

## ■ Fahrgastrechte im Omnibusverkehr: EU-Verkehrsminister fordern Beschränkung

Die EU-Verkehrsminister fordern mehrheitlich eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung über Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr auf landesweite und grenzüberschreitende Langstrecken-Linienverkehre. Mit dem am 04.12.2008

vorgelegten Verordnungsvorschlag will die EU-Kommission Busfahrgästen in allen EU-Mitgliedstaaten Schutz und Unterstützung auf einem einheitlichen Niveau gewährleisten – auch bei Inlandsverkehren und im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Auch wenn die Regeln nach dem Vorschlag für den ÖPNV nicht unmittelbar gelten, soll jedoch in diesem Bereich mindestens ein vergleichbares Fahrgastrechtsniveau gewährleistet werden. Dagegen hat eine Mehrheit der EU-Verkehrsminister auf ihrer [Ratstagung vom 11.07.2009](#) Einspruch eingelegt.

## ■ Bundestag beschließt Akkreditierungsstellengesetz

Es wird alles anders und bleibt, wie es ist. So kann man das Ergebnis der Umbauarbeiten am deutschen Akkreditierungssystem zusammenfassen. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz schafft die Möglichkeit, eine neue Akkreditierungsstelle durch Beleihung zu schaffen. Diese aber ist an erhebliche Bedingungen geknüpft. Und es bleibt dabei: Ist nur ein Bundesministerium dagegen, kommt ein Bundesamt für Akkreditierung.

## ■ AFBG im Bundesanzeiger

Die Fassung des novellierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist im Bundesgesetzblatt erschienen. Es tritt am 01.07.2009 in Kraft. [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI); (auf der linken Menüseite unter 2009, Nr. 32 vom 22.06.2009).

## ■ Neuregelung des Krankengeldes beschlossen

Die Krankengeldregelung für Selbständige wird neu gestaltet. Die seit 01.01.2009 geltende Regelung entfällt zum 01.08.2009. Selbständige können künftig unter Zahlung des allgemeinen GKV-Satzes Anspruch auf das „gesetzliche“ Krankengeld ab der 7. Krankheitswoche erhalten. Die alternative Absicherung über Wahltarife ist ebenfalls weiterhin

möglich.

## ■ Richtlinie 2009/49/EG zu kleineren Änderungen in der 4. und 7. Richtlinie verkündet

Kleinere Änderungen der 4. und 7. Richtlinie im Hinblick auf Bilanzangaben für mittlere Kapitalgesellschaften sind nun im Amtsblatt verkündet worden und bis zum 01.01.2011 in nationales Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können nun mittelgroße Kapitalgesellschaften von der Anhangangabe zu Aufwendungen zur Errichtung und Erweiterung des Unternehmens befreien. Zudem können sie mittelgroße Kapitalgesellschaften von der Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographischen Märkten nach Art. 43 Abs. 1 Ziff. 8 der 4. Richtlinie (78/660/EWG) im Anhang befreien. Die Änderungen werden keine maßgeblichen Auswirkungen auf das HGB haben, denn die Befreiungsmöglichkeit zu den geographischen Märkten findet sich heute schon in § 285 Nr. 4 HGB i.V.m. § 288 HGB. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurden die §§ 269, 274a Nr. 5 HGB aufgehoben (Aufwendungen zur Errichtung und Erweiterung des Unternehmens). Die Änderung der 7. Richtlinie (83/349/EWG) führt dazu, dass Unternehmen, die nur Tochterunternehmen haben, die für sich oder zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung von der Konsolidierungspflicht befreit werden. Link zum Amtsblatt vom 26.06.2009, L 164, S. 42 ff.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:164:0042:0044:DE:PDF>

## ■ EU-Kommission legt Bericht zu Fusionskontrollverordnung vor

Am 18.06.2009 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Fusionskontroll-VO (VO 139/2004) vorgelegt. Ergebnis ist, dass Unternehmenszusammenschlüsse aufgrund der VO effizienter geprüft werden können und die Beurteilung, ob ein Fall EU-weite oder rein nationale Bedeutung hat, leichter ist als früher. In der Regel gebe es für die Unter-

nehmen nur noch einen einzigen Ansprechpartner.

## ■ Nächste Runde zur Regulierung der Abschlussprüfung

Die EU-Kommission führt bis zum 15.09.2009 eine öffentliche Konsultation zu einer möglichen Übernahme der Internationalen Standards für die Abschlussprüfung (International Standards on Auditing = ISA) durch. Sie beruft sich hierzu auch auf eine Studie, der zufolge eine solche Übernahme mehr Vorteile als Nachteile (Kosten) hätte ([http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/isa/index\\_en.htm#isastudy](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/isa/index_en.htm#isastudy)). Durch die Übernahme der ISA könnte, so die Kommission, das Vertrauen in die Jahresabschlüsse der Unternehmen gestärkt werden. Überlegt wird, ob die ISA für die Abschlussprüfungen sämtlicher Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der EU übernommen werden sollen. Die internationalen Standards für Abschlussprüfungen werden vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), einem Gremium der internationalen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (IFAC), erstellt und verabschiedet. Beteiligt sind hierbei die Vertreter der Wirtschaftsprüferorganisationen verschiedener Länder. Die Standards legen das Vorgehen bei der Abschlussprüfung fest. In der geänderten 8. Richtlinie (2006/43/EG) über Abschlussprüfungen ist in Artikel 26 die Einbindung der ISA geöffnet worden. Link zur Konsultation: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2009/isa/consultation\\_ISAs\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/isa/consultation_ISAs_en.pdf)

## ■ Bundestag verabschiedet Gesetzentwurf zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen

Der Bundestag hat am 18.06.2009 den Gesetzentwurf zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen unter Annahme der Empfehlungen des Rechtsausschusses verabschiedet. Der Bundesrat hat am 10.07.2009 auf die Einlegung eines Einspruches verzichtet. Im Aktiengesetz werden nun §§ 87 AktG, 93, 100, 120 AktG geändert und voraussichtlich zum 01.08.2009 in Kraft treten; die Verkündung im

Bundesanzeiger steht noch aus. Die Änderungen enthalten verschiedene Verschärfungen der Rechtslage im Bereich der Vergütungsvorschriften für den Vorstand. Im Rahmen der Diskussion im Bundestag wurden jedoch Differenzierungen zwischen börsen- und nicht börsennotierten Unternehmen aufgenommen. Der neue D&O-Selbstbehalt hat mind. 10 Prozent des Schadens aber max. das 1,5 fache des jährlichen Festgehalmes zu betragen. Bis 30. Juni 2010 sollen laufende D&O-Versicherungen angepasst werden; zudem besteht eine Übergangsvorschrift, soweit die Vorstandsverträge einen Selbstbehalt ausgeschlossen haben. Die zweijährige Karenzzeit für ehemalige Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits berufene Aufsichtsratsmitglieder. Diese cool-off-Periode kann durchbrochen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Aktionäre sich für das betreffende (künftige) Aufsichtsratsmitglied ausgesprochen haben. Zudem soll künftig die Hauptversammlung börsennotierter Unternehmen über das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder beschließen können, allerdings ohne rechtliche Bindung. Link zu den vom Bundestag angenommenen Änderungen des BT-Rechtsausschusses: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/134/1613433.pdf>

## ■ Haftungserleichterung für Vorstandsmitglieder im Verein vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2009 zwei Gesetze zu Verbesserungen im Vereinsrecht beschlossen. Zum einen wird es künftig eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände geben. Zum anderen wurde die elektronische Anmeldung zum Vereinsregister erleichtert.

## ■ Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Altpapierentsorgung

Private Haushalte haben grundsätzlich ihr nicht selbst verwertetes Altpapier der kommunalen Entsorgung zu überlassen. Die Voraussetzungen der

gewerblichen Altpapiersammlung wurden enger gefasst. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 18.06.2009 den seit Jahren tobenden „Kampf um's Altpapier“ zwischen privaten Entsorgern und Kommunen zugunsten der Kommunen entschieden. Damit wurde die kommunale Entsorgung gestärkt – eine Entwicklung, die auch politisch über die Umsetzung der kommunalfreundlichen Vorgaben in der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie bei der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Berücksichtigung finden dürfte.

Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen war die grundsätzliche Frage, inwieweit privater Hausmüll – in diesem Falle Altpapier – der kommunalen Entsorgung auch dann zu überlassen ist, wenn der private Haushalt nicht selbst, sondern über einen beauftragten Dritten – einen gewerblichen Abfallsammler – durch die Aufstellung von blauen Altpapier-Containern Altpapier der (gewerblichen) Verwertung zuführt. Das Gericht ist dem nicht gefolgt. Grundsätzlich habe nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Kommune die Zuständigkeit für diese Entsorgung, es sein denn, der private Abfallbesitzer sei zu einer eigenen/ persönlichen Entsorgung – wie z. B. bei der Eigenkompostierung – in der Lage. Anders sei dies natürlich bei verwertbarem Müll aus anderen Herkunftsbereichen, wie dem Gewerbe.

Gleichzeitig hat das Gericht die Voraussetzungen für eine „gewerbliche Sammlung“ erheblich enger gefasst.

## ■ Bundestag verabschiedet Verordnung zur EEG-Umlage

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2009 die Ausgleichsmechanismus-Verordnung (AusglMechV) zum Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet. Ab Januar 2010 wird der Strom aus Anlagen, die unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen, von den Netzbetreibern bestmöglich an der Börse verkauft. Soweit diese Verkaufserlöse zur Finanzierung der EEG-Vergütung nicht ausreichen, wird eine jährliche Umlage von allen Stromlieferanten erhoben.

## ■ Bundestag modernisiert Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat am 18.06.2009 zwei Gesetzesentwürfe zur Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts beschlossen. Gerichtsvollzieher können künftig erstmals von dritter Seite Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldern erhalten, damit sie titulierte Forderungen erfolgreich betreiben können. Zudem wird die Internetversteigerung von Gegenständen, die vom Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung gepfändet wurden, als Regelfall der Verwertung neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort etabliert.

## ■ Neuregelungen zum Verbraucher-kredit vom Bundestag verabschiedet

Die neuen Vorschriften zum Verbraucherkredit, zu Zahlungsdiensten und zum Widerrufs- und Rückgaberecht sind am 02.07.2009 verabschiedet worden. Verbraucher sollen hiernach künftig bessere Informationen bei Kreditverträgen erhalten und vor unseriösen Lockvogelangeboten geschützt werden. Zugleich wird der bargeldlose Zahlungsverkehr in der europäischen Union vereinfacht. Die Regelungen zu den Zahlungsdiensten sollen zum 31.10.09, die zu den übrigen Teilen des Gesetzes zum 11.06.2010 in Kraft treten.

## ■ Neues Batteriegesetz tritt am 01.12.2009 in Kraft

Ab dem 01.12.2009 müssen die Hersteller die in Verkehr gebrachten Batterien und Akkus beim Umweltbundesamt (UBA) (kostenlos) registrieren. Bestehende Rücknahmesysteme (GRS; andere Herstellersysteme) bleiben bestehen. Die Rücknahme erfolgt weitgehend über den Handel.

## ■ BDSG II-Novelle beschlossen

Bundestag und Bundesrat haben doch noch die Novelle zur Reduzierung des Adresshandels verabschiedet. Geplant ist das Inkrafttreten des Gesetzes im Wesentlichen zum 01.09.2009. Die wesentlichen Änderungen, die im Laufe der parlamentarischen Beratung in das Gesetz eingefügt wurden, betreffen folgende Punkte:

1. Die ursprünglich im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutzaudit sind nicht ins Gesetz übernommen worden.
2. §§ 3 Abs. 11, 32: Trotz ursprünglicher Beteuerungen, keine Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz aufzunehmen, findet sich nun doch eine recht einschränkende Formulierung im § 32.
3. § 3 a betont ausdrücklicher die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
4. § 4 f Abs. 3: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte erhält nunmehr einen verstärkten Kündigungsschutz.
5. § 11: Bei der Auftragsdatenverarbeitung sind zukünftig wesentlich stärkere Anforderungen an die schriftliche Vereinbarung zu beachten.
6. § 28: Hier gilt zukünftig der Grundsatz, dass die Verarbeitung oder die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung nur noch zulässig ist, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Ausnahmen sind jedoch umfassend. So ist auch weiterhin die listenmäßige Zusammenfassung für Werbezwecke zulässig, wenn es um eigene Werbung, um Werbung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen oder um Werbung für Spenden geht. Auch fremde Werbung darf weiterhin auf das Listenprivileg zurückgreifen. Sie muss dann jedoch die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, eindeutig angeben.
7. Die Datenerhebung und Speicherung für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung erhält im § 30 a eine eigene Regelung.
8. Die Eingreifmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden und die Regelungen über die Bußgeldtatbestände werden erweitert und verschärft.
9. Nach § 48 ist eine Evaluierung der gesetzlichen Änderungen vorgesehen.

## ■ Konsultation zur verantwortlichen Kreditvergabe

Die Europäische Kommission hat am 15.06.2009 eine Konsultation zur verantwortlichen Kreditvergabe veröffentlicht.

Darin werden u. a. folgende Aspekte diskutiert:

- Registrierungspflicht für Kreditvermittler
- Fachkundeprüfung für Kreditvermittler
- Offenlegung der Provisionen bei Kreditvermittlung
- Zahlung der Provisionen in Abhängigkeit von der Zahlungsmoral des Kreditnehmers
- Deckelung der Provisionen

Antworten auf die Konsultation können bis zum 31.8.2009 an folgende E-Mail gesendet werden: [markt-retail-consultation@ec.europa.eu](mailto:markt-retail-consultation@ec.europa.eu). Die Europäische Kommission organisiert zudem am 03.09.2009 eine Anhörung zum Thema.

## ■ EU- Kommission erleichtert Meldepflichten für gefährliche Produkte

In Verkehr gebrachte gefährliche Produkte können künftig leichter und schneller gemeldet werden. Hersteller und Händler müssen die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über unsichere Produkte wie beispielsweise Spielzeug oder elektrische Haushaltsgeräte informieren. Dies ergibt sich aus der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG. Über eine neue zentrale [Internet-Meldestelle](#) können Hersteller und Händler ab sofort gefährliche Produkte, die sie auf den Markt gebracht haben, direkt und zeitgleich allen 27 nationalen Marktüberwachungsstellen melden. Bislang wurden gefährliche Produkte jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat getrennt gemeldet. Auf diese Weise werden Zeit- und Kosteneinsparungen für betroffene Unternehmen erreicht.

## ■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/steuerinfo/index.html>

## ■ Mahnverfahren grenzüberschreitend

Das [Merkblatt](#) erklärt, wie man über die Grenze hinweg schnell Forderungen durchsetzen kann. Es stellt dazu sowohl das herkömmliche Verfahren sowie das neue Europäische Mahnverfahren vor. Das Merkblatt ist unter [http://www.ihk-wiesbaden.de/fileadmin/user\\_upload/Geschaeftsfelder/Rec ht/Grenzueberschreitende-Mahnverfahren\\_01.pdf](http://www.ihk-wiesbaden.de/fileadmin/user_upload/Geschaeftsfelder/Rec ht/Grenzueberschreitende-Mahnverfahren_01.pdf) abrufbar.

## Zum Schluss

### ■ Die Rückkehr der krummen Gurke

Die Vermarktungsnormen, die z. B. den Krümmungsgrad der Gurke festgeschrieben haben, gelten nicht mehr. Die Normen waren ursprünglich eingeführt worden, damit in standardisierte Gemüseboxen jeweils die gleiche Menge hineinpasst. Auf diese Weise sollte der europaweite Vertrieb vereinfacht werden. Die EU-Norm zum Krümmungsgrad der Gurke galt jedoch manchen als Symbol der Brüsseler Bürokratie: Maximal 10 Millimeter auf 10 Zentimeter, mehr durfte es bislang in Europa nach der VO Nr. 1677/88 nicht sein. Die knorrige Möhre und die krumme Gurke sind nun seit dem 01. Juli 2009 europaweit willkommen. Abgeschafft wurden auch die Standards z. B. auch für Auberginen, Bohnen, Spargel, Zucchini, Knoblauch, Avocados und Pflaumen. Für 10 Obst- und Gemüsearten, die 75 % des Handelswertes ausmachen (Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, Pfirsiche und Nektarinen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten) werden die Vermarktungsnormen jedoch erhalten bleiben.